

D
Berufsvertretung, Berufsgerichtsbarkeit,
Wohlfahrtseinrichtungen

D

**Verordnung
des Sozialministeriums zur Durchführung des
berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem Kammergesetz
(Berufsgerichtsordnung)**

Vom 27. Juli 1955

(GBl. S. 177)

in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1964

(GBl. S. 79),

zuletzt geändert¹⁾ durch Artikel 55 der Verordnung vom 21. Dezember 2021

(GBl. 2022 S. 1, 8)

I. Einrichtung der Berufsgerichte

§ 1

Benennung und Ausstattung der Berufsgerichte

(1) Die Bezirksberufsgerichte führen die Bezeichnung »Bezirksberufsgericht für Ärzte (Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker) in ... (Ortsname des Sitzes)«.

(2) Die Landesberufsgerichte führen die Bezeichnung »Landesberufsgericht für Ärzte (Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker) in ... (Ortsname des Sitzes)«.

(3) Das Siegel enthält die Bezeichnung des Berufsgerichts rund um das Kleine Landeswappen.

(4) Die Kammern stellen den Berufsgerichten geeignete Arbeits- und Verhandlungsräume und die erforderlichen Hilfskräfte (§ 4) sowie Schreibmaterial, Bücher und Mittel für Verfahrensauslagen zur Verfügung.

§ 2

(aufgehoben)

§ 3

Vorsitzender und Beisitzer des Berufsgerichts

(1) Der Vorsitzende vertritt das Berufsgericht nach außen und unterzeichnet im Namen des Berufsgerichts alle von diesem ausgehenden Schriftstücke, soweit dies nicht der

1) Weitere Änderungen der Berufsgerichtsordnung sind erfolgt durch

- Gesetz vom 25. Februar 1964 (GBl. S. 79),
- Gesetz vom 16. November 1965 (GBl. S. 295),
- Gesetz vom 2. April 1968 (GBl. S. 134)^{*)},
- Gesetz vom 7. April 1970 (GBl. S. 124),
- Gesetz vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 400),
- Verordnung vom 19. März 1985 (GBl. S. 71),
- Verordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101),
- Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 33),
- Gesetz vom 20. November 2001 (GBl. S. 609).

^{*)} Artikel 2 Nr. 1 dieses Änderungsgesetzes bestimmt, dass bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die §§ 8 und 10 bis 58 der Berufsgerichtsordnung als förmliches Gesetz gelten.

Seite 2

Geschäftsstelle (§ 4) obliegt. Berufsgerichtliche Entscheidungen werden auch von den übrigen Mitgliedern (Beisitzern) unterzeichnet, die an ihnen mitgewirkt haben. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesamten Geschäftsgang.

(2) Die Beisitzer des Berufsgerichts sind verpflichtet, die ihnen vom Vorsitzenden zur Berichterstattung zugewiesenen Sachen zu übernehmen.

§ 4

Geschäftsstelle

(1) Zur Führung der Niederschriften und zur Besorgung der Vorladungen, Zustellungen und Registraturgeschäfte wird dem Berufsgericht eine Geschäftsstelle beigegeben, der ein Geschäftsstellenleiter, der geeignet vorgebildet ist, vorsteht.

(2) Für die einfachen Schreibarbeiten werden dem Geschäftsstellenleiter die nötigen Hilfskräfte zugeteilt.

(3) Der Geschäftsstellenleiter und die Hilfskräfte werden vom Vorsitzenden des Berufsgerichts gemäß § 58 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 des Kammergesetzes unterschriftlich verpflichtet und auf die Strafandrohung des § 58 Abs. 4 des Kammergesetzes hingewiesen²⁾. Soweit ihnen die in Abs. 1 bezeichneten Obliegenheiten übertragen werden, werden sie außerdem durch Handschlag verpflichtet, sie gewissenhaft zu erfüllen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Übersicht der Berufsangehörigen

(1) Jede Kammer führt eine alphabetische Übersicht über ihre Berufsangehörigen, die laufend ergänzt wird und den Berufsgerichten zur Verfügung steht.

(2) In die Übersichten wird hinter dem Namen des Berufsangehörigen auf Grund der behördlichen Mitteilungen eingetragen,

1. ob, wann und wegen welcher strafbaren Handlung gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, ob, wann und weshalb das Verfahren eingestellt oder durch freisprechendes Urteil beendet oder ob, wann und zu welcher Strafe er rechtskräftig verurteilt wurde,
2. ob, wann und weshalb das Verfahren auf Zurücknahme der öffentlichen Ermächtigung zur Ausübung des Berufs (§ 2 Abs. 1 Nr. 2³⁾ des Kammergesetzes) gegen ihn eingeleitet, ob und wann es eingestellt oder ob, wann, weshalb und auf wie lange die Ermächtigung entzogen wurde.

(3) Die behördlichen Mitteilungen über Straf- und Entziehungsverfahren gegen Berufsangehörige werden als Beilagen der Übersichten verwahrt; in den Eintragungen (Abs. 2) wird auf sie verwiesen. Sie können, so lange ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den betreffenden Berufsangehörigen schwebt, zu den dabei erwachsenden Akten genommen werden.

2) Nach Neufassung des Kammergesetzes vom 31. März 1976 (D 1) ist die Verschwiegenheitspflicht für die in Organen der Kammer tätigen Kammermitglieder in § 74 des Kammergesetzes geregelt. Kammermitglieder und alle übrigen Personen, die in Organen der Kammer – hier in Berufsgerichten – tätig sind, können, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, nach § 203 des Strafgesetzbuches (siehe unter BR XX 1) bestraft werden.

3) Jetzt § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 des Kammergesetzes (D 1).

§ 6

Geschäftsbücher

(1) Jedes Berufsgericht führt ein Verzeichnis der anfallenden Berufsgerichtssachen und ein Geldstrafenverzeichnis sowie einen Terminkalender.

(2) Die Anweisungen für die Kassen- und Rechnungsführung erteilt der Kammervorstand.

§ 7

Aktenverwahrung

(1) Die Übersichten (§ 5), das Verzeichnis der Berufsgerichtssachen und das Geldstrafenverzeichnis (§ 6) sowie die Akten über die einzelnen Berufsgerichtssachen müssen verschlossen aufbewahrt werden.

(2) Nach Abschluß eines berufsgerichtlichen Verfahrens werden die Akten der Kammer zur gesonderten Verwahrung unter Verschuß zugeleitet.

II. Kammeranwalt

§ 8

Bestellung und Wirkungskreis

(1) Die Kammern bestellen einen oder mehrere Rechtskundige, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, als Ermittlungsführer und Vertreter der berufsgerichtlichen Klage im Verfahren vor den Berufsgerichten (Kammeranwalt). Für jeden Kammeranwalt wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Kammeranwälte und ihre Stellvertreter sind an die Weisungen des Kammervorstandes gebunden, der sie bestellt hat. Dies gilt nicht für das Ermittlungsverfahren.

III. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 9

(aufgehoben)

§ 10

Beratung und Abstimmung

(1) Bei berufsgerichtlichen Entscheidungen muß das Berufsgericht in der in § 20⁴⁾ des Kammergesetzes vorgeschriebenen Besetzung versammelt sein. Über die das Verfahren leitenden Beschlüsse des Berufsgerichts kann jedoch schriftlich abgestimmt werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den Mitgliedern des Gerichts keine anderen Personen zugegen sein.

(3) Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter. Der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Ist ein Berichterstatter ernannt, so gibt er seine Stimme zuerst ab. Bei der Abstimmung des Landesberufsgerichts stimmt der höhere Verwaltungsbeamte nach den Berufsangehörigen.

4) Nach Neufassung des Kammergesetzes vom 31. Mai 1976 (D 1) § 21.

Seite 4

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Berufsgericht.

(5) Kein Mitglied darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil es bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

(6) Bilden sich, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 11

Rechtsbeistand

(1) Der Beschuldigte kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts oder eines Berufsangehörigen bedienen.

(2) Dem Beistand wird Einsicht in die Akten nach den für den Verteidiger geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung gewährt. Im nichtförmlichen Verfahren kann der Vorsitzende die Akteneinsicht vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens ablehnen, wenn dadurch der Untersuchungszweck gefährdet erscheint.

§ 12

Zustellungen

(1) Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) entsprechend.

(2) Wird durch die Zustellung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt Aufgabe zur Post und ein Vermerk in den Akten, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift die Aufgabe geschehen ist.

§ 13

Fristen, Wiedereinsetzung

(1) Fristen werden nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung berechnet.

(2) Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozeßordnung beansprucht werden.

§ 14

Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Bezirksberufsgerichten erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden dieses Gerichts zulässig, soweit sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzogen sind.

(2) Entscheidungen der erkennenden Gerichte, die der Endentscheidung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Straffestsetzungen sowie alle Entscheidungen, durch die dritte Personen betroffen werden.

(3) Im übrigen finden auf die Beschwerde die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

Zeugen- und Sachverständigengebühren

(1) Jeder von einem Berufsgericht oder einem Kammeranwalt geladene Zeuge oder Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige Anspruch auf Entschädigung durch die Kammer.

(2) Die Entschädigung setzt die Geschäftsstelle des Berufsgerichts fest. Gegen die Festsetzung ist Erinnerung zulässig, über welche das Berufsgericht durch Beschluß entscheidet.

§ 16

Akteneinsicht durch die Aufsichts- und Bestallungsbehörden

(1) Dem Sozialministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum, dem Justizministerium und der Behörde⁵⁾, die für die Entscheidung über die Zurücknahme der öffentlichen Ermächtigung zur Ausübung des Berufs (§ 2 Abs. 1 des Kammergesetzes) zuständig ist, müssen die Akten des Kammeranwalts und des Berufsgerichts auf schriftliches Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

(2) Der Kammeranwalt übersendet eine Ausfertigung der von ihm eingereichten berufsgerichtlichen Klage an die für die Entscheidung über die Zurücknahme der öffentlichen Ermächtigung zur Ausübung des Berufs zuständige Behörde.

§ 17

Mitteilung von berufsgerichtlichen Entscheidungen

(1) Rechtskräftige Entscheidungen der Berufsgerichte, durch die ein berufsgerichtliches Verfahren beendet wird, werden der für die Entscheidung über die Zurücknahme der öffentlichen Ermächtigung zur Ausübung des Berufs zuständigen Behörde in einer Ausfertigung mitgeteilt.

(2) Unterliegt der Beschuldigte einem Disziplinarrecht, so ergeht auch an die Disziplinarbehörde entsprechende Mitteilung.

IV. Verfahren im ersten Rechtszug**1. Vorbereitung**

§ 18

Anzeigen

(1) Anzeigen berufsunwürdiger Handlungen⁶⁾ werden beim Kammeranwalt angebracht. Andere behördliche Stellen, bei denen solche Anzeigen eingehen, leiten sie dem Kammeranwalt weiter.

(2) Der Kammeranwalt gibt dem Vorsitzenden des Kammervorstandes von den bei ihm eingegangenen Anzeigen Kenntnis.

5) Zuständige Behörde für die Erteilung der Approbation als Apotheker oder deren Zurücknahme oder Widerruf ist das Regierungspräsidium Stuttgart (siehe unter BR I 1).

6) Siehe § 54 Abs. 2 des Kammergesetzes (D 1).

§ 19

Verjährung

Berufsunwürdige Handlungen werden nicht mehr verfolgt, wenn sie über fünf Jahre zurückliegen und eine Strafe nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 oder 5⁷⁾ des Kammergesetzes nicht zu erwarten ist.

§ 20

Ermittlungsverfahren

(1) Sobald der Kammeranwalt durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer berufsunwürdigen Handlung Kenntnis erhält, erforscht er den Sachverhalt zur Entschließung, ob die berufsgerichtliche Klage zu erheben ist.

(2) Er ermittelt dabei nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände; er erhebt auch die Beweise, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) Zur Erforschung des Sachverhalts kann der Kammeranwalt von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch den örtlich zuständigen Kammeranwalt vornehmen lassen.

§ 21

Richterliche Untersuchungshandlungen

(1) Hält der Kammeranwalt eine bestimmte richterliche Untersuchungshandlung für erforderlich, so beantragt er sie bei dem Vorsitzenden des für den Ort, an dem diese Handlung vorzunehmen ist, zuständigen Bezirksberufsgerichts.

(2) Der Vorsitzende entspricht dem Antrag, wenn die beantragte Handlung gesetzlich zulässig ist.

(3) Auf die Zuziehung des Schriftführers, die Beurkundung der von dem Vorsitzenden vorgenommenen Untersuchungshandlungen sowie auf die Teilnahme des Kammeranwalts, des Beschuldigten, seines Rechtsbeistands und der von ihm benannten Sachverständigen finden die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 22

Anhörung des Beschuldigten

Der Beschuldigte wird nach Abschluß der Ermittlungen zu den ihm zur Last gelegten berufsunwürdigen Handlungen, die ihm bestimmt bezeichnet werden müssen, gehört. Die Pflicht zur sachlich gebotenen Vernehmung zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens bleibt hiervon unberührt.

§ 23

Abschluß des Ermittlungsverfahrens

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß für die Erhebung der berufsgerichtlichen Klage, so erhebt sie der Kammeranwalt durch Einreichung einer Anklage oder eines Antrags auf Durchführung des nichtförmlichen Verfahrens.

7) Nach Neufassung des Kammergesetzes vom 31. Mai 1976 (D 1) § 57 Nr. 4 oder 5.

(2) Andernfalls stellt der Kammeranwalt im Einvernehmen mit dem Kammervorstand das Verfahren ein. Die Verfügung wird begründet und dem Kammervorstand, dem Anzeigerstatter sowie dem Beschuldigten mitgeteilt.

§ 24

Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

(1) Besteht zwischen Kammervorstand und Kammeranwalt im Falle des § 23 Abs. 2 kein Einvernehmen, so legt der Kammeranwalt unter Anschluß einer Äußerung des Kammervorstands die Akten mit seiner Stellungnahme dem Landesberufsgericht zur Entscheidung darüber vor, ob eine berufsgerichtliche Klage zu erheben ist.

(2) Im Falle der Einstellung des Verfahrens nach § 23 Abs. 2 kann der Anzeigerstatter, falls er durch die Handlung verletzt ist, binnen 2 Wochen nach Bekanntmachung der das Ermittlungsverfahren einstellenden Verfügung des Kammeranwalts die Entscheidung des Landesberufsgerichts darüber beantragen, ob die berufsgerichtliche Klage zu erheben ist. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, welche die berufsunwürdige Handlung begründen sollen.

§ 25

Behandlung des Antrags durch das Gericht

(1) Der Vorsitzende des Landesberufsgerichts zieht die Unterlagen über die vom Kammeranwalt bisher geführten Verhandlungen bei. Er kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mitteilen.

(2) Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestimmte Ermittlungen anordnen und mit ihrer Vornahme eines seiner Mitglieder beauftragen.

(3) Ergibt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der berufsgerichtlichen Klage, so wird der Antrag verworfen. Die berufsgerichtliche Klage kann in diesem Falle nur auf Grund neuer Tatsachen oder neuer Beweismittel erhoben werden. Von der Verwerfung werden der Anzeigerstatter, der Beschuldigte, der Kammeranwalt und durch seine Vermittlung der Kammervorstand in Kenntnis gesetzt.

(4) Erachtet das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der berufsgerichtlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt dem Kammeranwalt.

(5) Die Vorschriften der §§ 176, 177 der Strafprozeßordnung⁸⁾ finden entsprechende Anwendung.

2. Nichtförmliches Verfahren

§ 26

Zulässigkeit

Ist keine schärfere Strafe als Verwarnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 150 Euro zu erwarten, so kann der Kammeranwalt Entscheidung im nichtförmlichen Verfahren beantragen, sofern nicht wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage oder wegen der

8) § 176 regelt die Sicherheitsleistung für die durch das Verfahren über den Antrag veranlassten Kosten; § 177 bestimmt, dass die Kosten bei Verwerfung des Antrags oder bei nicht fristgemäßer Leistung der Sicherheit dem Antragsteller aufzuerlegen sind.

grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Durchführung des förmlichen Verfahrens geboten erscheint.

§ 27

Antrag

(1) Der Kammeranwalt stellt den Antrag auf Durchführung des nichtförmlichen Verfahrens, indem er beim zuständigen Bezirksberufsgericht eine Antragschrift einreicht, welcher er die Unterlagen über die von ihm bisher geführten Verhandlungen beifügt.

(2) Die Antragschrift muß enthalten:

- a) die dem Beschuldigten zur Last gelegten berufsunwürdigen Handlungen,
- b) das wesentliche Ergebnis des Ermittlungsverfahrens,
- c) die Beweismittel,
- d) das Gericht, vor dem das nichtförmliche Verfahren durchgeführt werden soll,
- e) den Antrag, im nichtförmlichen Verfahren zu entscheiden, sowie einen bestimmten Antrag zur Sache.

§ 28

Durchführung

(1) Der Vorsitzende teilt die Antragschrift dem Beschuldigten mit. Dieser wird über die ihm zur Last gelegten Handlungen vernommen; er kann sich auch schriftlich äußern.

(2) Sind weitere Ermittlungen erforderlich, so werden diese vom Gericht – in den Fällen des § 44 Abs. 2⁹⁾ des Kammergesetzes vom Vorsitzenden – durch Beschluß angeordnet. Der Beschluß muß die zu ermittelnden Tatsachen und die Beweismittel bezeichnen; er wird dem Kammeranwalt und dem Beschuldigten mitgeteilt.

(3) Dem Kammeranwalt, dem Beschuldigten, seinem Rechtsbeistand sowie den von ihm benannten Sachverständigen ist gestattet, allen Beweiserhebungen beizuwohnen. Sie werden von den Terminen zur Beweisaufnahme rechtzeitig benachrichtigt und erhalten Gelegenheit, sich zu den Beweiserhebungen zu äußern, die vom Beschuldigten benannten Sachverständigen jedoch nur innerhalb ihres Wirkungskreises.

(4) Erachtet das Gericht – in den Fällen des § 44 Abs. 2⁹⁾ des Kammergesetzes der Vorsitzende – den Sachverhalt für genügend geklärt, so wird dem Kammeranwalt, dem Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand Gelegenheit zur abschließenden Äußerung und Antragstellung gegeben.

§ 29

Entscheidung

(1) Gegenstand der Entscheidung ist die in der Antragschrift bezeichnete berufsunwürdige Handlung, wie sie sich nach dem Ergebnis des berufsgerichtlichen Verfahrens darstellt.

(2) Das Gericht ist bei der Entscheidung an den Antrag des Kammeranwalts nicht gebunden.

9) Nach Neufassung des Kammergesetzes vom 31. Mai 1976 (D 1) § 59 Abs. 2.

(3) Die Entscheidung wird durch schriftlich begründeten Bescheid getroffen, der in den Fällen des § 44 Abs. 2¹⁰⁾ des Kammergesetzes vom Vorsitzenden, in allen andern Fällen vom Gericht erlassen wird. Er wird dem Beschuldigten und dem Kammeranwalt sowie durch seine Vermittlung dem Kammervorstand zugestellt. Gegen ihn findet die Berufung an das Landesberufsgericht statt.

(4) Der Bescheid lautet auf Verurteilung zu einer berufsgerichtlichen Strafe, auf Freispruch oder auf Einstellung des Verfahrens. Eine schwerere Strafe als Verwarnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 150 Euro darf im nichtförmlichen Verfahren nicht verhängt werden.

(5) Hält das Gericht wegen der zu erwartenden Strafe oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage oder wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Durchführung des förmlichen Verfahrens für geboten, so verweist es die Sache in das förmliche Verfahren.

3. Förmliches Verfahren

§ 30

Art des Verfahrens

Das förmliche berufsgerichtliche Verfahren besteht in der Erhebung einer Anklage durch den Kammeranwalt und in der Verantwortung des Beschuldigten gegenüber dieser Anklage in einer mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) vor dem Gericht.

§ 31

Anklage

(1) Der Kammeranwalt erhebt die Anklage, indem er beim zuständigen Bezirksberufsgericht eine Anklageschrift einreicht, welcher er die Unterlagen über die von ihm bisher geführten Verhandlungen beifügt.

(2) Die Anklageschrift muß enthalten:

- a) die dem Beschuldigten zur Last gelegten berufsunwürdigen Handlungen,
- b) das wesentliche Ergebnis des Ermittlungsverfahrens,
- c) die Beweismittel,
- d) das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll,
- e) die Zeugen und Sachverständigen, die in der Hauptverhandlung vernommen werden sollen und die als Beweismittel dienenden Gegenstände, die zu ihr herbeigeschafft werden sollen.

§ 32

Erklärung des Beschuldigten

(1) Der Vorsitzende des Gerichts teilt die Anklageschrift dem Beschuldigten mit und ersucht ihn, sich binnen zwei Wochen zu erklären, ob er einzelne Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Verweisung zur Hauptverhandlung machen wolle.

(2) Der Vorsitzende des Gerichts kann die Ermittlungen ergänzen lassen.

¹⁰⁾ Siehe Anmerkung 10 zu § 28.

§ 33

Verweisung zur Hauptverhandlung

(1) Der Vorsitzende des Gerichts verfügt die Verweisung zur Hauptverhandlung, wenn nach den Ergebnissen der Ermittlungen der Beschuldigte einer berufsunwürdigen Handlung hinreichend verdächtig ist. Die Verfügung, die schriftlich auszufertigen ist, muß die dem Beschuldigten zur Last gelegte berufsunwürdige Handlung und das Gericht bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Sie ist dem Beschuldigten spätestens mit der Vorladung zur Hauptverhandlung zuzustellen.

(2) Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt mit tunlichster Rücksicht auf die beruflichen Verhältnisse der Mitglieder und des Beschuldigten Tag und Stunde der Hauptverhandlung und veranlaßt, daß der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand, der Kammeranwalt sowie die Zeugen und Sachverständigen vorgeladen und die als Beweismittel dienenden Gegenstände herbeigeschafft werden.

(3) Welche Zeugen und Sachverständige vorgeladen und welche als Beweismittel dienenden Gegenstände herbeigeschafft werden, richtet sich nach dem Antrag in der Anklageschrift, nach einem etwaigen Antrag des Beschuldigten sowie nach dem Ermessen des Vorsitzenden. Den Beweisanträgen wird nur stattgegeben, wenn die Tatsachen bezeichnet sind, über die Beweis erhoben werden soll, wenn diese Tatsachen erheblich sind und wenn durch die Anträge die Sache nicht offensichtlich verschleppt werden soll. Beweisanträge des Beschuldigten werden, soweit ihnen stattgegeben wird, dem Kammeranwalt mitgeteilt.

(4) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, so kann der Vorsitzende des Gerichts das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der zu vernehmenden Person zuständige Amtsgericht ersuchen, den Zeugen oder Sachverständigen, auf Wunsch in Gegenwart des Kammeranwalts, des Beschuldigten und seines Rechtsbeistands, eidlich oder nicht eidlich zu vernehmen. Die Niederschrift über die Vernehmung wird dem Kammeranwalt und dem Rechtsbeistand des Beschuldigten mitgeteilt.

§ 34

Ladungsfrist

(1) Zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tag der Hauptverhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(2) Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Beschuldigte, solange mit der Verlesung der Verfügung über die Verweisung zur Hauptverhandlung nicht begonnen ist, die Aussetzung der Verhandlung verlangen.

§ 35

Ablehnung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden

(1) Hält der Vorsitzende des Gerichts nach dem Ergebnis der Ermittlungen den Beschuldigten einer berufsunwürdigen Handlung nicht für hinreichend verdächtig oder das berufsgerichtliche Verfahren nicht für zulässig oder das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung nach dem Antrag des Kammeranwalts stattfinden soll, nicht für zuständig, so legt er die Akten dem Gericht zur Entscheidung vor. Dieses beschließt,

a) die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen,

- b) das Verfahren einzustellen,
- c) die Sache an das zuständige Gericht abzugeben.

(2) Der Beschluß, durch den die Verweisung zur Hauptverhandlung abgelehnt wird, wird dem Beschuldigten und dem Kammeranwalt sowie durch seine Vermittlung dem Kammervorstand zugestellt. Er kann vom Kammervorstand und in dem Fall des Abs. 1 Buchstabe b) auch vom Beschuldigten mit der Beschwerde angefochten werden.

§ 36

Hauptverhandlung, Allgemeines

(1) Der Hauptverhandlung müssen die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Gerichts, ein Schriftführer und der Kammeranwalt ununterbrochen anwohnen.

(2) Sie kann auch stattfinden, wenn der Beschuldigte trotz Vorladung nicht erschienen ist. Dieser kann sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Das Gericht kann jedoch jederzeit anordnen, daß der Beschuldigte persönlich erscheine mit der Maßgabe, daß bei seinem Ausbleiben kein Vertreter zugelassen werde.

(3) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Mitgliedern der Kammer und der Bezirkskammer, denen der Beschuldigte angehört, sowie Vertretern des Sozialministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum, des Justizministeriums und der Behörde, die für die Entscheidung über die Zurücknahme der öffentlichen Ermächtigung zur Ausübung des Berufs zuständig¹¹⁾ ist, ist die Anwesenheit als Zuhörer gestattet. Anderen Personen kann sie vom Gericht gestattet werden.

(4) Der Vorsitzende des Gerichts leitet die Verhandlung; er hält die Ordnung in der Sitzung aufrecht, vernimmt den Beschuldigten und erhebt die Beweise. Beanstandet eine an der Verhandlung beteiligte Person seine Anordnungen als unzulässig, so entscheidet das Gericht.

(5) Der Vorsitzende des Gerichts gestattet auf Verlangen den Beisitzern sowie dem Kammeranwalt, Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Ebenso können der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand Fragen an die Zeugen und die Sachverständigen stellen. Ungeeignete und nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

(6) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Beschlüsse, die den Gang des Verfahrens betreffen, sind nicht gegeben.

§ 37

Gang der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Hierauf wird in Abwesenheit der Zeugen die Entscheidung über die Verweisung zur Hauptverhandlung verlesen und der Beschuldigte vernommen. Daran schließt sich die Beweisaufnahme. Diese muß sich zur Erforschung der Wahrheit von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Das Gericht ist dabei an Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse nicht gebunden.

11) Siehe Anmerkung 6 zu § 16.

Seite 12

(3) Wird eine eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen beantragt und vom Gericht für nötig gehalten, so nimmt sie der Vorsitzende des Gerichts vor¹²; in den anderen Fällen werden Zeugen und Sachverständige uneidlich vernommen.

(4) Die Hauptverhandlung wird ausgesetzt, wenn das Gericht auf Antrag oder aus eigenem Ermessen die Vernehmung anderer als der in der Hauptverhandlung erschienenen Zeugen und Sachverständigen anordnet oder wenn es die weitere Aufklärung der Sache für nötig hält oder wenn neue Tatumstände oder neue rechtliche Gesichtspunkte die Aussetzung erforderlich machen.

(5) Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß von neuem begonnen werden, wenn die Unterbrechung mehr als 28 Tage gedauert hat.

(6) Die in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen dürfen sich vor Schluß der Verhandlung nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Gerichts entfernen; der Kammeranwalt und der Beschuldigte müssen vorher gehört werden.

(7) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Kammeranwalt sowie der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

(8) Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

§ 38

Urteil

(1) Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.

(2) Das Urteil wird vom Gericht nach seiner freien Überzeugung beschlossen und lautet entweder auf Verurteilung zu einer berufsgerichtlichen Strafe oder auf Freispruch oder auf Einstellung des Verfahrens. Es wird durch Verlesen seines verfügenden Teils und Verlesen oder mündliche Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe am Schluß der Hauptverhandlung oder spätestens nach einer Woche verkündet. Im letzteren Fall werden die Entscheidungsgründe vorher schriftlich abgefaßt.

(3) Dem Beschuldigten und dem Kammeranwalt sowie durch seine Vermittlung dem Kammervorstand wird eine schriftliche Ausfertigung des Urteils, für dessen Inhalt und Form § 275 der Strafprozeßordnung sinngemäß gilt, zugestellt.

(4) Gegen das Urteil ist Berufung an das Landesberufsgericht zulässig.

§ 39

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Hauptverhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Aus ihr müssen ersichtlich sein

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Gerichts, des Kammeranwalts und des Schriftführers,
3. der Gegenstand der Beschuldigung,
4. die Namen des Beschuldigten und seines Rechtsbeistandes,

¹²) Siehe auch § 62 Abs. 1 des Kammergesetzes (D 1).

5. der Gang der Hauptverhandlung und die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen, die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten, die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Beschlüsse und die Urteilsformel.

(2) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so ordnet der Vorsitzende des Gerichts deren vollständige Niederschrift und Verlesung an. In der Niederschrift wird bemerkt, daß die betreffende Stelle verlesen und ihr Wortlaut genehmigt wurde oder welche Einwendungen dagegen erhoben wurden.

(3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Schriftführer unterzeichnet. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste Beisitzer.

4. Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung

§ 40

(1) Auf das Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtlichen Entscheidung (§ 38 Abs. 3¹³) des Kammergesetzes) finden die Vorschriften über das auf Anzeige berufsunwürdiger Handlungen eingeleitete Verfahren entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) In dem Antrag muß das Verhalten, über das eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden soll, bestimmt bezeichnet werden.

(3) Eine Einstellung des Verfahrens nach § 23 Abs. 2 findet nicht statt.

(4) Die Antragschrift und die Anklageschrift enthält außer den in §§ 27 und 31 angeführten Erfordernissen die bestimmte Angabe des Verhaltens, das zum Gegenstand des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung gemacht ist.

5. Zusammentreffen des berufsgerichtlichen Verfahrens mit anderen Verfahren

§ 41

Strafverfahren

(1) Wird im Lauf eines auf Anzeige oder Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingeleiteten Verfahrens gegen den Beschuldigten wegen derselben Tatsachen ein Strafverfahren eingeleitet, so wird das Verfahren ausgesetzt; die Beteiligten werden hiervon benachrichtigt.

(2) Der Kammeranwalt und, wenn das Verfahren beim Berufsgericht anhängig ist, dessen Vorsitzender sorgt dafür, daß er von der Beendigung des Strafverfahrens alsbald Kenntnis erhält. Er zieht nach Beendigung des Strafverfahrens die Strafakten bei oder vergewissert sich in anderer Weise über das Ergebnis des Strafverfahrens. Wird das Verfahren fortgesetzt, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

¹³) Nach Neufassung des Kammergesetzes vom 31. Mai 1976 (D 1) § 54 Abs. 3.

(3) Ist im Falle des § 39 Abs. 4¹⁴⁾ des Kammergesetzes das Verfahren noch nicht beim Berufsgericht anhängig, so führt der Kammeranwalt vor weiteren Ermittlungen die Entscheidung des zuständigen Bezirksberufsgerichts über die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens herbei. Das Gericht hört den Beschuldigten. Seine Entscheidung wird schriftlich ausgefertigt und begründet; sie wird dem Beschuldigten und dem Kammeranwalt sowie durch dessen Vermittlung dem Kammervorstand bekanntgegeben.

§ 42

Entziehungsverfahren

Im Falle eines Verfahrens auf Zurücknahme¹⁵⁾ der öffentlichen Ermächtigung zur Ausübung des Berufs (§ 2 Abs. 1 des Kammergesetzes) findet § 41 entsprechende Anwendung.

V. Verfahren vor den Landesberufsgerichten (Zweite Instanz)

§ 43

Einlegung der Berufung¹⁶⁾

(1) Die Berufung muß binnen zwei Wochen nach der schriftlichen Eröffnung der angefochtenen Entscheidung beim Bezirksberufsgericht oder beim Landesberufsgericht schriftlich eingereicht werden.

(2) Der Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsschrift wird auf dieser vermerkt.

(3) Wird die Berufung beim Landesberufsgericht eingereicht, so übersendet dessen Vorsitzender die Berufungsschrift alsbald von Amts wegen dem Vorsitzenden des Bezirksberufsgerichts, dessen Entscheidung angefochten wird.

(4) Für den Beschuldigten, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, kann der Rechtsbeistand Berufung einlegen.

(5) Der Kammervorstand kann den Kammeranwalt beauftragen, das Rechtsmittel einzulegen.

§ 44

Inhalt und rechtliche Wirkung

(1) Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

(2) Ist dies nicht geschehen, so gilt der ganze Inhalt der Entscheidung als angefochten.

(3) Durch rechtzeitige Berufung wird die Rechtskraft der Entscheidung, soweit sie angefochten ist, gehemmt.

14) Nach Neufassung des Kammergesetzes vom 31. Mai 1976 (D 1) § 55 HBKG. Der frühere § 39 Abs. 4 hatte folgenden Wortlaut:

(4) Wenn das Strafverfahren mit einer Verurteilung gendet hat, so entscheidet das Berufsgericht darüber, ob außerdem noch das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist.

15) Siehe Anmerkung 6 zu § 16.

16) Siehe § 60 des Kammergesetzes (D 1).

§ 45

Zurücknahme und Verzicht

- (1) Die Zurücknahme der Berufung sowie der Verzicht auf sie kann auch vor Ablauf der Berufungsfrist wirksam erklärt werden.
- (2) Ist die Berufung vom Kammervorstand zugunsten des Beschuldigten eingelegt, so kann sie ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.
- (3) Der Rechtsbeistand bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 46

Aktenvorlage

- (1) Hat der Kammervorstand die Berufung eingelegt, so teilt der Vorsitzende des Bezirksberufsgerichts dem Beschuldigten eine beglaubigte Abschrift der Berufungsschrift mit und stellt ihm eine angemessene Frist für eine Gegenerklärung.
- (2) Nach Abgabe der Gegenerklärung oder Ablauf der Frist oder, wenn die Berufung von dem Beschuldigten eingelegt worden ist, sofort nach deren Eingang übersendet der Vorsitzende des Bezirksberufsgerichts die Akten dem Kammeranwalt. Dieser setzt den Kammervorstand von der Berufung des Beschuldigten in Kenntnis und leitet die Akten mit seinem Antrag an das Landesberufsgericht weiter.
- (3) Hat der Kammervorstand die Berufung eingelegt, so wird er vom Kammeranwalt im Berufungsverfahren vertreten.

§ 47

Unzulässige Berufung

- (1) Der Vorsitzende des Landesberufsgerichts kann die Berufung sofort verwerfen, wenn sie verspätet oder sonst unzulässig ist. Andernfalls entscheidet über sie das Landesberufsgericht.
- (2) Wird die Berufung vom Vorsitzenden verworfen, so kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Entscheidung des Landesberufsgerichts über die Berufung beantragen.

§ 48

Entscheidung über die Berufung

- (1) Das Landesberufsgericht entscheidet über die Berufung nach mündlicher Verhandlung.
- (2) Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn sich die Berufung gegen eine andere Entscheidung als ein Urteil richtet. Jedoch können der Vorsitzende und das Landesberufsgericht auf Antrag oder von Amts wegen eine mündliche Verhandlung anordnen.

§ 49

Hauptverhandlung

- (1) Nach Aufruf der Zeugen und Sachverständigen trägt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor. Die Entscheidung erster Instanz wird, soweit sie angefochten ist, verlesen.



(2) Der Prüfung des LandesberufsgERICHTS unterliegt die Entscheidung erster Instanz nur, soweit sie angefochten ist. Neue Beweismittel sind zulässig.

(3) Im übrigen gelten § 33 Abs. 2 bis 4, §§ 34, 36, 37, 39, 41 und 42 mit der Maßgabe entsprechend, daß im Falle des § 39 Abs. 3 Satz 2 der höhere Verwaltungsbeamte für den Vorsitzenden unterschreibt.

§ 50 Urteil

(1) Soweit die Berufung für begründet befunden wird, erkennt das LandesberufsgERICHT unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung in der Sache selbst.

(2) Leidet das Verfahren des ersten Rechtszugs an einem wesentlichen Mangel, so kann das LandesberufsgERICHT unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des ihr zugrunde liegenden Verfahrens, soweit dieses von dem Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs oder an ein anderes BezirksberufsgERICHT zurückverweisen.

(3) Hat das BezirksberufsgERICHT oder dessen Vorsitzender zu Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so wird die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des ihr zugrunde liegenden Verfahrens an das zuständige BezirksberufsgERICHT verwiesen.

(4) Ist die Entscheidung nur vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten angefochten worden, so darf sie nicht zu seinem Nachteil geändert werden.

(5) Im übrigen findet § 38 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

VI. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 51 Entscheidung über den Antrag

(1) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das LandesberufsgERICHT ohne mündliche Verhandlung.

(2) Ist der Antrag zulässig (§ 50¹⁷⁾ des Kammergesetzes), so ordnet der Vorsitzende des LandesberufsgERICHTS, soweit es nötig ist, die Erhebung der Beweise an.

(3) Nach Schluß der Beweisaufnahme fordert er den Kammeranwalt und den Verurteilten auf, sich innerhalb einer Frist zu erklären.

(4) Das LandesberufsgERICHT verwirft den Antrag als unbegründet, wenn sich die darin aufgestellten Behauptungen nicht hinreichend bestätigt haben; andernfalls hebt es die Verurteilung auf und ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem BezirksberufsgERICHT an.

(5) Das LandesberufsgERICHT kann mit Zustimmung des Kammeranwalts den Verurteilten ohne mündliche Verhandlung sofort freisprechen, wenn genügende Beweise bereits vorliegen.

17) Nach Neufassung des Kammergesetzes vom 31. Mai 1976 (D 1) § 65.

§ 52

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

Solange ein Strafurteil, auf welches sich die berufsgerichtliche Verurteilung stützt, besteht, kann die Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht mit der Behauptung beantragt werden, der Verurteilte sei zu Unrecht strafgerichtlich verurteilt. Entsprechendes gilt bei Zurücknahme der öffentlichen Ermächtigung (§ 2 des Kammergesetzes).

§ 53

Neues Verfahren

In dem wiederaufgenommen Verfahren wird in der Sache neu erkannt. § 373 Abs. 2 StPO gilt entsprechend.

§ 54

(aufgehoben)

VII. Strafvollstreckung

§ 55

Bescheinigung der Vollstreckbarkeit der Entscheidungen

Der Vorsitzende des Berufsgerichts bescheinigt die Rechtskraft von Entscheidungen und gegebenenfalls ihre Vollstreckbarkeit nach deren Eintritt unverzüglich auf der Urschrift der Entscheidung. Soweit die Rechtskraft einer Entscheidung davon abhängt, daß gegen sie ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden ist, genügt ein Zeugnis des Geschäftsstellenleiters des Landesberufsgerichts, daß bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist eine Berufungsschrift nicht eingekommen ist.

§ 56

Geldstrafeneinzug

Geldstrafen werden alsbald nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in das Geldstrafenverzeichnis eingetragen und eingezogen.

VIII. Kosten

§ 57

Bestimmung über die Kostentragung

(1) Jede berufsgerichtliche Entscheidung, durch die auf Strafe oder Freispruch erkannt oder ein Wiederaufnahme- oder Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt wird, sowie jede Entscheidung über die Ablehnung oder Einstellung des Verfahrens muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(2) Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den baren Auslagen und gegebenenfalls den Gebühren (§ 55 Abs. 1¹⁸⁾) des Kammergesetzes).

18) Nach Neufassung des Kammergesetzes vom 31. Mai 1976 (D 1) § 10 Nr. 16 und §§ 70 und 71; siehe auch Gebührenordnung für die Berufsgerichtsbarkeit der Landesapothekerkammer (D 11).

(3) Die Höhe der Kosten setzt die Geschäftsstelle des Berufsgerichts fest. Gegen die Festsetzung ist die Erinnerung zulässig, über welche das Berufsgericht durch Beschluß entscheidet.

§ 58

Kostentragung bei Freispruch oder Einstellung

Wird der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so wird eine Gebühr nicht erhoben¹⁹⁾. Die baren Auslagen trägt die Kammer¹⁹⁾. Dies gilt jedoch nicht für Auslagen,

1. die dem Beschuldigten erwachsen sind. Diese können jedoch der Kammer auferlegt werden, wenn sie zur Rechtsverteidigung notwendig waren²⁰⁾;
2. die durch schuldhafte Säumnis des Beschuldigten entstanden sind. Diese fallen dem Beschuldigten zur Last.

IX. Begnadigung

§ 59

Gnadengesuche²¹⁾

Gnadengesuche werden dem zuständigen Ministerium mit einer Äußerung des Berufsgerichts, auf dessen Entscheidung sie sich beziehen, und des Kammervorstandes unter Anschluß der Akten vorgelegt.

X. Schlußbestimmung

§ 60

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

19) Beachte aber § 70 Abs. 4 des Kammergesetzes (D 1).

20) Dies ist dann der Fall, wenn der Apotheker die Zuziehung des Rechtsanwaltes vernünftigerweise als notwendig erachten dürfte.

Die Bestimmung des § 467 Abs. 2 Satz 2 (jetzt § 467 Abs. 1 und § 467a Abs. 1) der Strafprozessordnung, wonach die Kosten der Staatskasse auferlegt werden müssen, wenn das Verfahren die Unschuld des Angeschuldigten ergeben oder dargetan hat, dass gegen ihn ein begründeter Verdacht nicht vorliegt, gilt im berufsgerichtlichen Verfahren nicht entsprechend.

Ist beim Freispruch eine Entscheidung über die baren Auslagen nicht erfolgt, so kann diese nachträglich durch Beschluß des Berufsgerichts ergehen.

(Beschluss des Landesberufsgerichts für Apotheker Baden-Württemberg vom 11. September 1962 – DAZ 1962 Nr. 42 S. 1379 –)

21) Siehe § 58 des Kammergesetzes (D 1).

F
Apothekenbetrieb

F

Notfalldepots in Baden-Württemberg

Notfalldepot Freiburg

St. Josefskrankenhaus, Apotheke
Sautierstraße 1
79104 Freiburg
Tel.: 0761 2711-2222 oder 0761 2711-1

Notfalldepot Karlsruhe

Städtisches Klinikum, Apotheke
Moltkestraße 90
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 974-64604 oder 0721 974-0

Notfalldepot Stuttgart

Klinikum Stuttgart – Olgahospital
Pädiatrische Interdisziplinäre Notaufnahme PINA
Haus M, Ebene 0 (EG)
Kriegsbergstraße 62
70174 Stuttgart
Tel.: 0711 278-73011

Notfalldepot Ulm

Universitätsklinikum
Zentrale interdisziplinäre Notaufnahme (Zina)
Albert-Einstein-Allee 23
89081 Ulm
Tel. 0731 500-53800 oder 0731 500-0

Notfalldepot Villingen-Schwenningen

Schwarzwald-Baar Klinikum, Apotheke
Klinikstraße 11
78052 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 93-3900 oder 07721 93-0

Eine aktuelle Version der Notfalldepots findet sich auf den Webseiten der Landesapothekerkammer (www.lak-bw.de) im Bereich Infocenter.

Seite 2

Nachstehende Arzneimittel können die Apotheken in dringenden Fällen gegen Quittung bei den Notfalldepots beschaffen (vgl. § 15 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung unter BR III 2):

3 Pckg.	Berinerit 500 E nur in Karlsruhe, Stuttgart, Ulm, Villingen-Schwenningen	10 ml
3 Pckg.	Berirab, Tollwut-Immunglobulin	5 ml
1 Pckg.	Botulismus-Antitoxin* nur in Freiburg, Karlsruhe, Villingen-Schwenningen	
q. s.	Diphtherie-Antitoxin (vom Pferd)* nur in Stuttgart, Ulm und Villingen-Schwenningen	
20 Pckg.	Eremfat Sirup Trockensaft	60 ml
1 Pckg.	Engerix B – Kinder	0,5 ml
1 Pckg.	Engerix B – Erwachsenen	1 ml
1 Pckg.	Hepatitis-B-Immunglobulin	1 ml
1 Pckg.	Hepatitis-B-Immunglobulin	5 ml
3 Pckg.	Schlängengift-Immuneserum Europa* nur in Ulm und Villingen-Schwenningen	
6 Pckg.	Tollwutimpfstoff HDC	1 Dosis
5 Pckg.	Varitect CP	20 ml
1 Pckg.	Varitect CP	50 ml
q. s.	Digitalis-Antitoxin* nur in Ulm	

* Entsprechende Präparate sind in Deutschland derzeit nicht zugelassen. Eine Beschaffung aus dem Ausland ist nicht immer möglich. Der tatsächliche Bestand und die Art der Präparate sind aufgrund der wechselnden internationalen Verfügbarkeit variabel. Im Allgemeinen wird die Menge für eine Behandlung vorrätig gehalten. Bitte wenden Sie sich bei Anfragen zur Bevorratung direkt an das Notfalldepot. Neben dem Vorliegen einer ärztlichen Verordnung ist eine Dokumentation gemäß § 18 ApBetrO in der Apotheke notwendig.

Bei der Abgabe importierter Notfallarzneimittel ist der Arzt darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um in Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel handelt. Die Anwender sollen ihre Patient/innen dazu aufklären.

(Stand: April 2022)

In cosmas Nr. 4/2018 gab die Landesapothekerkammer folgende Hinweise zur Verfügbarkeit einiger Notfall-Arzneimittel:

- **Botulismus-Antitoxin:** Derzeit kein in Deutschland zugelassenes Arzneimittel verfügbar. Prüfung des Einzelimports nach § 73 Abs. 3 AMG aus Kanada mit Einlagerung in Freiburg, Karlsruhe und Villingen-Schwenningen.
- **Digitalis-Antitoxin:** Steht nur noch im Depot Ulm zur Verfügung.
- **Hepatitis-B-Impfstoff:** Aufgrund eines länger andauernden Lieferengpasses wurde von HBVAX PRO 5 bzw. 10 mcg auf Engerix B Kinder bzw. Erwachsene umgestellt.
- **Polyvalentes Schlängengift-Immuneserum:** Derzeit europaweit nicht verfügbar, daher Bestückung der Depots mit dem aus Polen beschafften monovalenten Schlängengift-Immuneserum, welches nur gegen den Biss der Kreuzotter (*Vipera berus*) eingesetzt wird.

L
Gefahrstoffe

L

**Verordnung
der Landesregierung und des Innenministeriums über
Zuständigkeiten nach dem Ausgangsstoffgesetz
(Ausgangsstoffgesetzzuständigkeitsverordnung –
AusgStGZuVO)**

**Vom 10. Mai 2022¹⁾
(GBl. Nr. 18, S. 275)**

(1) Die Kontaktstelle nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1, ber. ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 30) und § 3 Absatz 1 des Ausgangsstoffgesetzes ist das Landeskriminalamt Baden-Württemberg.

(2) Die für den Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1148 und des Ausgangsstoffgesetzes zuständige Inspektionsbehörde nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1148 und § 5 des Ausgangsstoffgesetzes ist das Regierungspräsidium Tübingen.

(3) Für Schulungsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 und § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Ausgangsstoffgesetzes ist das Innenministerium Baden-Württemberg zuständig.

(4) Für Sensibilisierungsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1148 und § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Ausgangsstoffgesetzes ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

1) Verkündet als Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Ausgangsstoffgesetz (Ausgangsstoffgesetzzuständigkeitsverordnung – AusgStGZuVO) und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 10. Mai 2022 (GBl. S. 275).

M
Sonstiges Gesundheitsrecht
mit Randgebieten

M

Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Vom 19. Juli 2007

(GBl. S. 361),

zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 21. Juni 2022

(GBl. 2022 S. 300)

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 44, 45 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 50, 51 und 53 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) ist das Regierungspräsidium Tübingen. Über die Leistung einer Entschädigung nach § 65 IfSG entscheidet das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 Absatz 3 IfSG ist das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg. Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 27 Abs. 2 IfSG ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium, soweit nicht das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg zuständig ist.

(3) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 11 Absatz 1, § 12 sowie 13 Absatz 6 IfSG ist das Sozialministerium.

(3a) Zuständige Behörde für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eingehende Anträge nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

(4) Zuständige Behörde im Sinne von § 11 Absatz 4 IfSG sowie für ab dem 1. Januar 2023 eingehende Anträge nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG ist das Gesundheitsamt.

(4a) Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 3 Nummer 1b der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) ist das Gesundheitsamt. Zuständige Behörde im Sinne von § 11 Absatz 1 CoronaEinreiseV ist das für den Primärfall im Sinne der Corona-Verordnung Absonderung zuständige Gesundheitsamt.

(5) Zuständige Gebietskörperschaften im Sinne von § 30 Abs. 7 IfSG sind die Stadt- und Landkreise.

(6) Soweit sich die Zuständigkeit nicht aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Zuständig im Sinne von § 43 Abs. 5 Satz 2 IfSG sind daneben auch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Gesundheitsämter.

(6a) Bis einschließlich 31. Dezember 2022 ist abweichend von Absatz 6 Satz 1 das Gesundheitsamt für Maßnahmen nach den §§ 16, 17, 28, 28a und 31 IfSG zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens im Rahmen des Coronavirus SARS-CoV-2 zuständig, soweit keine speziellere Regelung besteht.

Seite 2

(6b) (aufgehoben)

(6c) Zuständige Behörde für Modellvorhaben nach der Corona-Verordnung ist das Gesundheitsamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. März 2001 (GBl. S. 376) außer Kraft.

**Verordnung der Landesregierung
und des Sozialministeriums
zur Verhütung übertragbarer Krankheiten
(Hygiene-Verordnung – HygV BW)**

Vom 11. Juni 2002

(GBl. S. 219),

zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 11. Februar 2020

(GBl. S. 37, 42)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 17 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

§ 1

Geltungsbereich

Wer, ohne Ärztin, Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt zu sein, berufsmäßig oder gewerbsmäßig Tätigkeiten am Menschen ausübt, bei denen Erreger einer durch Blut oder andere Körperflüssigkeiten übertragbaren Krankheit in Sinne von § 2 des Infektionsschutzgesetzes übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung. Dies gilt insbesondere für die Akupunktur, die Ausübung des Friseurhandwerks, die Podologie, die Fußpflege, die Kosmetik, Tätigkeiten im Rahmen der ambulanten und stationären Pflege sowie für Ohrlochstechen, Piercing und Tätowieren.

§ 2

Pflichten

(1) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten und tätigkeitspezifischen Regeln der Hygiene verpflichtet.

(2) Wer Eingriffe durchführt, bei denen eine Verletzung der Haut vorgesehen ist, muss vorher seine Hände reinigen und diese sowie die zu behandelnde Hautfläche desinfizieren.

(3) Handlungen, die eine Verletzung der Haut vorsehen, sind mit sterilen Gegenständen und Materialien vorzunehmen. Dabei benutzte sterile Einwegartikel dürfen nach dem Gebrauch nicht wieder verwendet werden. Mehrfach verwendete Gegenstände, die für eine Handlung nach Satz 1 bestimmt sind, sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren und sorgfältig zu reinigen oder maschinell aufzubereiten und anschließend zu sterilisieren sowie steril aufzubewahren. Gegenstände, deren Verwendung zu Verletzungen der Haut führen kann, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen und insbesondere nach Verletzungen und Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten vor der Reinigung zu desinfizieren.

Seite 2

(4) Blutende Verletzungen sollen nicht mit ungeschützten Händen berührt werden. Zur Blutstillung sind keimfreie Verbandsmaterialien zu verwenden.

(5) Tätigkeiten im Sinne des § 1 dürfen nur in geeigneten Räumen ausgeübt werden. In diesen Räumen dürfen sich keine Haustiere aufhalten oder gehalten werden, noch dürfen dort Lebensmittel hergestellt oder behandelt werden. Das Verbot gilt nicht für außerbetriebliche ambulante Tätigkeiten. Dem Personal müssen Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser sowie Seifenspender, Händedesinfektionsmittelspender und hygienisch einwandfreie Vorrichtungen zum Trocknen der Hände zur unmittelbaren Benützung zur Verfügung stehen.

(6) Alle innerbetrieblichen Verfahrensweisen der Infektionshygiene wie Maßnahmen der Reinigung, Desinfektion sowie zur Sterilisation und deren Funktionsüberprüfung sind in Form eines betriebseigenen Hygieneplans schriftlich oder elektronisch festzuhalten. Dem Gesundheitsamt ist auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Aufzeichnungen zu gewähren.

§ 3

Desinfektionsmittel und Desinfektionsverfahren

(1) Zur Desinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die entweder von der nach § 18 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Bundesoberbehörde auf Wirksamkeit und Unbedenklichkeit für Gesundheit und Umwelt geprüft und in eine zu veröffentlichende Liste aufgenommen oder in der Desinfektionsmittelliste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie aufgeführt sind. Zur Sterilisation dürfen nur die vom Robert Koch-Institut oder von der zuständigen Bundesoberbehörde anerkannten Verfahren oder Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, verwendet werden.

(2) Über geeignete Desinfektionsverfahren und Sterilisationsmaßnahmen berät das Gesundheitsamt.

§ 4

Entsorgung von Abfällen

(1) Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei der Ausübung der Tätigkeiten im Sinne von § 1 verwendet wurden, dürfen mit dem Hausmüll nur in Behältern, die eine Verletzungsgefahr ausschließen, entsorgt werden.

(2) Abfallrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Überwachung

Die Beauftragten des Gesundheitsamts sowie die Ortspolizeibehörde haben bei der Überwachung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten die Befugnisse gemäß § 16 des Infektionsschutzgesetzes und § 10 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663).

§ 6

Ermächtigungsübertragung auf das Sozialministerium

Die Verordnungsermächtigung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird gemäß Satz 2 auf das Sozialministerium übertragen. Das Sozialministerium trifft die Regelungen durch Änderung oder Neuerlass dieser Verordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hygiene-Verordnung vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 74) außer Kraft.